



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberfinanzdirektion Koblenz  
Geschäftsbereich Bundesbau  
Postfach 28 60  
55018 Mainz

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-7620

FAX 0228 300-7098

BEARBEITET VON Rainer Goetzendorf  
Referat B 22

E-MAIL [ref-b22@bmvbs.bund.de](mailto:ref-b22@bmvbs.bund.de)

INTERNET [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de)

Oberfinanzdirektion Münster  
Landesvermögens- und Bauabteilung  
48124 Münster

Oberfinanzdirektion Hannover  
Postfach 240  
30002 Hannover

Oberfinanzdirektion Frankfurt  
Landesbauabteilung  
Postfach 11 14 31  
60049 Frankfurt

Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
Bundesbau Baden-Württemberg  
Dienstort Freiburg  
Stefan-Meier-Straße 76  
79104 Freiburg

Landesbauabteilung an der  
Autobahndirektion Bayern Nord  
Postfach 12 04 20  
90111 Nürnberg

BETREFF **ABG 75 – Anwendung des EU-Vergaberechts auf Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte**

AZ B 22 - B-1600-00-04/1

B 15 - B-1600-100

DATUM Bonn, 01.03.2006

Die Vergabekammer des Bundes hat sich Anfang des Jahres in drei Fällen mit der Frage befasst, welches Vergaberecht bei der Vergabe von Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte anzuwenden ist. In einem Fall ging es um die Vergabe von Grundinstandsetzungsmaßnahmen für die Start- und Landebahn des NATO-Flughafens Ramstein auf der Grundlage der „Richt-



SEITE 2 VON 3

linien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsamen finanzierten NATO-Infrastruktur – RiNATO“.

Die Vergabekammer des Bundes hat in ihrer Entscheidung vom 19.01.2006 – VK 3-163/05 – die Auffassung des Bundes bestätigt, dass die RiNATO im Sinne des § 100 Abs. 2 Buchstabe aa GWB vom geltenden Vergaberecht abweichende Vergaberegeln enthält, die eine Anwendung des vierten Teils des GWB ausschließen.

In den beiden weiteren Entscheidungen vom 06.01.2006 – VK 2-156/05 und VK 2-159/05 – hat die Vergabekammer des Bundes sich mit der Vergabe von Baumaßnahmen auf der Grundlage der Auftragsbautengrundsätze – ABG 1975 – befasst und in erster Instanz entschieden, dass weder deren gesetzliche Grundlage, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, noch die ABG 1975 abweichende Vergaberegeln im Sinne des § 100 Abs. 2a GWB enthielte und folglich die Vergabe von Baumaßnahmen ggf. auch unter Beachtung der Abschnitte 2 der Vergabeordnungen zu erfolgen hat. (Gegen beide Entscheidungen wurde sofortige Beschwerde eingelegt; die OLG Düsseldorf hat im Verfahren VK 2 156/05 die Verlängerung der aufschiebenden Sitzung inzwischen abgelehnt).

Diese Auffassung der Vergabekammer wird vom BMVBS nicht geteilt. Nach bisheriger Auslegung der ABG 75 sind Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte aufgrund der im Vergleich zu den deutschen Baumaßnahmen anders gelagerten haushaltsrechtlichen Gegebenheiten lediglich nach den Abschnitten 1 der Verdingungsordnungen zu vergeben (s. Erlass des BMVBW vom 31.01.2003 – BS <sup>42</sup>~~11~~ – B-1600-00-04/01; BS 11 – B-1600-100).

Zur rechtlichen Absicherung dieser Vergabepaxis ist den Gaststreitkräften vorgeschlagen worden, dies in den Artikeln 4 und 28 der ABG 1975 ausdrücklich zu regeln. Die Gaststreitkräfte haben sich inzwischen in der gemeinsamen Sitzung mit der deutschen Seite am 24.02.2006 bereit erklärt, die Vorschläge der deutschen Seite zur Änderung der ABG 1975 zu akzeptieren.



SEITE 3 VON 3

Bis zu einer wirksamen Änderung der ABG 1975 kann ein längerer Zeitraum vergehen. Bis dahin ist die bisherige Praxis fortzuführen und die Vergabe von Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte nach den Abschnitten 1 der Vergabeordnungen durchzuführen.

Im Auftrag

Dr. Rüdiger Kratzenberg